

Angehörigenpflege und Beschäftigung

Familienpflegezeit und Pflegezeit

Bearbeitet von
Prof. Dr. Katharina Koppenfels-Spies

1. Auflage 2016. Buch. XXII, 228 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69302 1
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Sozialrecht > SGB XI - Soziale Pflegeversicherung](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

den sind, die keinen vollen Euro ergeben, erfolgt eine **Ab-** (Beträge bis 0,49 Euro) oder **Aufrundung** (Beträge oberhalb von 0,50 Euro).

Grundsätzlich werden die Darlehensbeträge für jeden Kalendermonat **424** ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Gem. § 8 Abs. 2 FPfZG kann das Darlehen auch **rückwirkend** ausgezahlt werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird. Mit dieser Rückwirkung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Familienangehörige zu Beginn eines Pflegefalles oftmals schon mit dieser Situation ausgelastet sind und sich nicht parallel auch noch um ihre eigenen Ansprüche vollumfänglich kümmern können. Wird der Antrag mehr als drei Monate nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gestellt, wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung (§ 8 Abs. 2 FPfZG).

4. Dauer der Förderfähigkeit

Ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht gem. § 5 Abs. 1 **425** FPfZG grundsätzlich für den **gesamten Freistellungszeitraum**. Mit dem Ende der Freistellung nach § 3 Abs. 1 FPfZG endet automatisch auch die Darlehensgewährung. Das Darlehen wird auch dann nicht weiter gewährt, wenn der Beschäftigte während der Familienpflegezeit (§ 2 FPfZG) den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen oder aufgrund von Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen unterschreitet. Ein Unterschreiten der Mindestarbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit oder eines Beschäftigungsverbot, zB durch die Regelungen des Mutterschutzgesetzes, ist unschädlich. Ein Wechsel zwischen den Freistellungsmöglichkeiten, etwa zwischen einer Freistellung gem. § 2 Abs. 1 FPfZG und § 2 Abs. 5 FPfZG bei der Pflege bzw. Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen führt nicht zu einer Beendigung der Förderfähigkeit.

§ 5 Abs. 2 FPfZG verpflichtet den Darlehensnehmer, dem Bundesamt **426** für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben **unverzüglich** alle **Änderungen** in den für den Anspruch auf Darlehensgewährung wesentlichen Voraussetzungen **mitzuteilen**, etwa die Beendigung der häuslichen Pflege des Angehörigen, die Beendigung der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen, die Beendigung der Begleitung in der letzten Lebensphase oder das Unterschreiten der Mindestarbeitszeit, sofern letztere nicht auf Kurzarbeit oder einem Beschäftigungsverbot beruht.

5. Rückzahlung des Darlehens

Endet die Freistellung gem. § 2 FPfZG bzw. § 3 PflegeZG, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, das Darlehen **zurückzuzahlen**. Hierfür räumt **427**

§ 6 Abs. 1 S. 1 FPfZG eine Frist von **48 Monaten** nach Beginn der Freistellungen ein. Entsprechend dem Vorbild in § 18 Abs. 3 BAföG sind möglichst gleichbleibende monatliche Raten jeweils spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Monats zurückzuzahlen. Den **Beginn der Rückzahlung** des Darlehens setzt § 6 Abs. 2 FPfZG auf den Monat fest, der auf das Ende der Förderung der Freistellungen nach dem FPfZG oder PflegeZG folgt. Ein späterer Rückzahlungsbeginn kann durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben festgesetzt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach §§ 2, 3 FPfZG weiterhin vorliegen. Spätestens kommt gem. § 6 Abs. 2 S. 2 FPfZG insoweit der 25. Monat nach Beginn der Förderung in Betracht. Sofern sich der Darlehensnehmer während des zunächst festgesetzten Rückzahlungszeitraums (erneut) in einer Freistellung nach § 3 Abs. 1 FPfZG befindet, wird die Darlehensrückzahlung gem. § 6 Abs. 2 S. 3 FPfZG so lange ausgesetzt, bis diese Freistellung von der Arbeitsleistung beendet ist. In diesem Fall verlängert sich der zunächst festgesetzte Rückzahlungszeitraum um den Zeitraum der Aussetzung, § 6 Abs. 2 S. 4 FPfZG.

- 428** Höhe und Dauer der Rückzahlungsraten sowie die Fälligkeit der ersten Rückzahlungssrate setzt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im **Bewilligungsbescheid** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 FPfZG fest.

6. Härtefallregelung

- 429** Um besonderen Härten bei der Rückzahlung des Darlehens Rechnung zu tragen, normiert § 7 FPfZG die Möglichkeit, eine **zinsfreie Stundung** oder einen **Teilerlass** der Rückzahlungsverpflichtung zu beantragen. In besonderen Fällen, die § 7 Abs. 3 FPfZG nennt, **erlischt** die Darlehensschuld auch ganz.

a) Härtefälle iSd § 7 Abs. 1 FPfZG

- 430** Besondere Härtefälle, die eine zinsfreie Stundung der Rückzahlungsverpflichtung ermöglichen, liegen gem. § 7 Abs. 1 FPfZG vor, wenn der Darlehensempfänger **Entgeltersatzleistungen** nach dem SGB III (zB Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld) oder nach dem SGB V (zB Krankengeld) erhält oder **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem SGB II oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung** nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bezieht. Daneben ist ein besonderer Härtefall auch dann gegeben, wenn der Darlehensempfänger wegen **unverschuldeter finanzieller Belastungen** vorübergehend in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder wenn zu befürchten ist, dass er durch die Rückzahlung des Darlehens in derartige Schwierigkeiten kommen wird. Mit dieser Härtefallregelung lehnt sich der Gesetzgeber an § 4 Abs. 1 S. 3 der Verord-

nung über einen Vorschuss für Beamtinnen und Beamte bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit an.⁴⁶⁹ Wann unverschuldete, vorübergehende ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gegeben sind, hat der Gesetzgeber nicht konkretisiert. Es ist davon auszugehen, dass ein Verschulden iSd § 7 Abs. 1 S. 3 FPfZG erst bei einem groben Verstoß gegen eigene Interessen anzunehmen ist.⁴⁷⁰ Vorübergehend sind die Zahlungsschwierigkeiten, wenn sie in absehbarer Zeit wieder behoben sind.⁴⁷¹ Ernsthaft sind Zahlungsschwierigkeiten, wenn bei Erfüllung aller Belastungen der Mindestbedarf gem. §§ 19ff. SGB XII nicht mehr zur Verfügung steht.⁴⁷²

b) Teilerlass der Rückzahlungsraten gem. § 7 Abs. 2 FPfZG

Ein **Teilerlass** zu einem Viertel der fälligen Rückzahlungsraten sowie eine zinsfreie Stundung der restlichen Darlehensschuld kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 FPfZG beantragt werden. Dieser Teilerlass kommt in Betracht, wenn der Darlehensnehmer die Freistellung von der Arbeitsleistung über die Höchstdauer der Familienpflegezeit oder Pflegezeit fortsetzt (oder fortsetzen muss), weil die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen fortbesteht und dieser durch den Darlehensnehmer weiterhin in häuslicher Umgebung gepflegt werden soll. Weiterhin muss ein **Härtefall** iSd § 7 Abs. 1 S. 3 FPfZG gegeben sein, dh der Darlehensnehmer muss sich deswegen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder Zahlungsschwierigkeiten müssen durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form zu befürchten sein. **431**

c) Erlöschen der Darlehensschuld gem. § 7 Abs. 3 FPfZG

Ist dem Darlehensnehmer die Rückzahlung des Darlehens aufgrund von länger andauernder finanzieller Leistungsunfähigkeit unmöglich, **erlischt die Darlehensschuld** gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 FPfZG, soweit sie noch nicht fällig ist. Eine derartige **finanzielle Leistungsunfähigkeit** ist gegeben, wenn mindestens zwei Jahre Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bzw. von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen werden. Die Darlehensschuld erlischt auch dann, wenn der Darlehensnehmer verstirbt und aus diesem Grunde nicht mehr in der Lage ist, die Darlehensschuld zurückzuzahlen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 FPfZG). **432**

d) Verfahren zur Geltendmachung eines Härtefalles

Will der Darlehensnehmer einen Härtefall des § 7 FPfZG geltend machen, muss ein entsprechender **Antrag an das Bundesamt für Familie** **433**

⁴⁶⁹ Verordnung v. 18.7.2013 BGBl. I 2573.

⁴⁷⁰ Rancke/Klerks FPfZG § 7 Rn. 4.

⁴⁷¹ Rancke/Klerks FPfZG § 7 Rn. 4.

⁴⁷² Rancke/Klerks FPfZG § 7 Rn. 4.

und zivilgesellschaftliche Aufgaben gestellt werden. Auch wenn der Wortlaut des § 7 Abs. 3 FPfZG im Falle des Erlöschens der Darlehensschuld wegen längerfristigen Bezugs von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder wegen Versterbens des Darlehensnehmers keinen Antrag verlangt, ist wegen § 10 Abs. 1 FPfZG doch auch in diesem Falle ein entsprechender Antrag zu formulieren. Gem. § 10 Abs. 1 und 2 FPfZG muss dieser den **Namen** und die **Anschrift des Darlehensnehmers** enthalten und das Vorliegen der **Voraussetzungen eines Härtefalls** nachweisen. Im Falle einer beantragten zinsfreien Stundung der Rückzahlung des Darlehensbetrages gem. § 7 Abs. 1 FPfZG muss der Darlehensnehmer etwa den Bezug von Entgeltersatzleistungen oder das Vorliegen ernsthafter Zahlungsschwierigkeiten glaubhaft machen. Hierzu können etwa die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Darlehensnehmers vorgelegt werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 FPfZG). Im Falle eines beantragten Teildarlehensserlasses in Kombination mit einer zinsfreien Stundung des Restdarlehensbetrages (§ 7 Abs. 2 FPfZG) muss der Darlehensnehmer eine Bescheinigung über die fortbestehende Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorlegen, die Fortdauer seiner Freistellung von der Arbeitsleistung nachweisen und das Vorliegen eines (wirtschaftlichen) Härtefalles durch Darlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 FPfZG). In diesem Falle hat der Darlehensnehmer auch die Frist des § 10 Abs. 3 FPfZG zu beachten: Im Interesse der pflegenden Angehörigen, denen in der unter Umständen belastenden Pflegesituation ausreichend Zeit für die Antragstellung eingeräumt werden soll,⁴⁷³ ist ein Antrag auf Teildarlehensserlass bis **spätestens 48 Monate** nach Beginn der Freistellungen nach § 2 FPfZG oder § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 PflegeZG zu stellen. Sofern ein Erlöschen der Darlehensschuld gem. § 7 Abs. 3 FPfZG in Rede steht, hat der Darlehensnehmer die Leistungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit oder des Sozialamtes vorzulegen bzw. der Rechtsnachfolger des Darlehensnehmers die Sterbeurkunde einzureichen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3).

7. Verfahren der Darlehensgewährung

- 434** Ein Darlehen wird nur auf **Antrag** gewährt. Für diesen Antrag schreibt § 8 Abs. 1 FPfZG die **Schriftform** vor. Diese richtet sich nach § 126 BGB. Der Antrag muss die **Angaben des § 8 Abs. 3 FPfZG** enthalten, also Namen und Anschrift der das Darlehen beantragenden sowie der gepflegten Person einschließlich deren Angehörigenstatus, eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit bzw. ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des nahen Angehörigen, die Dauer der Freistellung und

⁴⁷³ BT-Drs. 18/3124, 38; Rancke/Klerks FPfZG § 10 Rn. 6.

schließlich Höhe, Dauer und Zeitabschnitte des beantragten Darlehens. Da ein Darlehen auch für Freistellungen nach dem PflegeZG in Anspruch genommen werden kann, ist in dem Antrag gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 FPfZG auch anzugeben, inwieweit bereits für diese Freistellung eine Förderung gem. § 3 Abs. 1 FPfZG erfolgt ist. Im Falle einer Freistellung nach FPfZG ist dem Antrag eine Entgeltbescheinigung beizufügen, die auch die arbeitsvertraglichen Wochenstunden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellung nachweist. Im Falle einer Freistellung nach PflegeZG muss der das Darlehen Beantragende eine Arbeitgeberbescheinigung über die vereinbarte Freistellung einreichen, § 8 Abs. 4 FPfZG.

Der Antrag ist an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu richten.⁴⁷⁴ **435**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet sodann durch **Bescheid** über die Höhe des Darlehens, die festgesetzten monatlichen Raten, die Dauer der Darlehensgewährung, die Höhe und Dauer der Rückzahlungsraten sowie den Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens (Fälligkeit der ersten Rückzahlungsraten), § 9 Abs. 1 FPfZG. Die Höhe der Darlehensraten wird gem. § 9 Abs. 2 FPfZG zu Beginn der Leistungsgewährung in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer durch Verwaltungsakt festgesetzt. Sofern dem Antragsteller bereits zuvor ein Darlehen für eine Freistellung gem. § 3 Abs. 1 FPfZG gewährt worden ist, stellt § 9 Abs. 1 Satz 2 klar, dass beide Darlehen wie ein einziges Darlehen zu behandeln sind und die Angaben im ersten Darlehensbescheid bezüglich Höhe, Dauer und Beginn der Rückzahlung aufzuheben und durch die Angaben im zweiten Darlehensbescheid zu ersetzen sind. **436**

8. Mitwirkungspflichten von Arbeitgeber und Darlehensnehmer/ Ordnungswidrigkeiten

§ 4 FPfZG verpflichtet den Arbeitgeber zur **Mitwirkung**, wenn diese für die Beantragung des Darlehens erforderlich ist. Zumeist werden sich die für die Darlehensgewährung erforderlichen Angaben bereits aus der Lohnabrechnung oder der Mitteilung über die Einstellung der Bezüge für die Dauer der Freistellung ergeben. Relevant wird die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers, wenn die in § 2a Abs. 2 S. 1 FPfZG oder § 3 Abs. 4 S. 1 PflegeZG vorgesehene schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem nicht gegeben ist. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nach, den Arbeitsumfang sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung nach § 3 Abs. 1 zu bescheinigen, liegt gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 FPfZG eine **Ordnungswidrigkeit** vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden kann, § 12 Abs. 3 FPfZG. **437**

⁴⁷⁴ Die vollständige Adresse finden Sie unter Rn. 614.

- 438** Gem. § 5 Abs. 2 FPfZG ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich jede **Änderung in den Verhältnissen** mitzuteilen, die für die Darlehensgewährung gem. § 3 Abs. 1 FPfZG erheblich sind. Dazu gehört etwa die Information über eine Beendigung der häuslichen Pflege oder Betreuung, die (vorzeitige) Beendigung einer Freistellung sowie das Unterschreiten des Mindestumfangs der wöchentlichen Arbeitszeit während einer Freistellung nach FPfZG. Werden diese Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, liegt ebenfalls gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 FPfZG eine Ordnungswidrigkeit vor, die gem. § 12 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden kann.
- 439** Wird dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 FPfZG mitgeteilt, dass bereits eine Freistellung nach § 3 Abs. 1 FPfZG in Anspruch genommen wurde, liegt gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 FPfZG eine **Ordnungswidrigkeit** vor, die aber – anders als die Verstöße gegen § 4 und § 5 Abs. 2 FPfZG – keine Geldbuße nach sich zieht.

9. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

- 440** Wie sich der Bezug eines Darlehens auf die Gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung auswirkt, dazu unten Rn. 567.

10. Verhältnis des Darlehens zu bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen

- 441** Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist, dass der Berechtigte Beschäftigter iSd § 7 Abs. 1 PflegeZG ist. Hierunter fallen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflegeZG Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; vorausgesetzt wird mithin ein **bestehendes Arbeitsverhältnis**. Dieses ist bei etlichen Sozialleistungen nicht (mehr) gegeben, etwa bei der Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 ff. SGB XII, bei der Inanspruchnahme von Sozialgeld gem. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II, bei Ein-Euro-Jobbern gem. § 16d SGB II, bei Empfängern von Arbeitslosengeld und Beziehern von Altersrenten. Damit scheidet für diese Personen die Inanspruchnahme von Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit einschließlich der finanziellen Absicherung durch ein zinsloses Darlehen von vornherein aus.
- 442** Nehmen **Arbeitnehmer, die ergänzend Arbeitslosengeld II** beziehen (sog. Aufstocker), Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit in Anspruch, gilt § 3 Abs. 6 FPfZG. Danach sind Beschäftigte verpflichtet, vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, wozu das

Arbeitslosengeld II zählt⁴⁷⁵, ein Darlehen in voller Höhe zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Gem. § 3 Abs. 6 S. 2 FPfZG sind die Zuflüsse aus dem Darlehen bei der Berechnung von **bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen** als **Einkommen** zu berücksichtigen. Mit diesen Regelungen will der Gesetzgeber dem **Nachranggrundsatz** bedürftigkeitsabhängiger Sozialleistungen Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Darlehen, das den Ausfall von Arbeitsentgelt kompensiert und damit dem Lebensunterhalt dient, vorrangig in Anspruch genommen und sodann auf die entsprechenden Sozialleistungen angerechnet wird.⁴⁷⁶ Zunächst verpflichtet der Gesetzgeber den Beschäftigten mithin, ein Darlehen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Dies ist problematisch, da Berechtigte auf diese Weise in Schulden getrieben werden und möglicherweise von der Pflege eines nahen Angehörigen aus diesem Grunde ganz Abstand nehmen.⁴⁷⁷ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Nichtbefolgung der Anordnung in § 3 Abs. 6 S. 1 FPfZG ohne Sanktion geblieben ist. Weiterhin ordnet der Gesetzgeber in § 3 Abs. 6 S. 2 FPfZG im Hinblick auf den Nachranggrundsatz an, dass die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen sind. Außerhalb des FPfZG sind Einnahmen aus einem Darlehen kein Einkommen, weil diese dem Berechtigten ja nicht endgültig verbleiben, sondern zurückzuzahlen sind.⁴⁷⁸ Da § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II nur Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen als Einkommen berücksichtigt, das Darlehen nach § 3 Abs. 1 FPfZG jedoch keine Sozialleistung darstellt,⁴⁷⁹ hat der Gesetzgeber die Anrechnung des Darlehens explizit in § 3 Abs. 6 S. 2 FPfZG angeordnet.

Entsprechendes ist auch für andere bedürftigkeitsabhängige, dem Lebensunterhalt dienende Sozialleistungen, wie etwa die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27 ff. SGB XII und die Leistungen des BAföG, anzunehmen, wenn zugleich ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist. Auch insoweit ist das Darlehen gem. § 3 Abs. 6 FPfZG vorrangig in Anspruch zu nehmen und auf die Sozialleistung als Einkommen anzurechnen. **443**

⁴⁷⁵ Neben den Leistungen der §§ 19 ff. SGB II zählen auch die Leistungen der Sozialhilfe gem. §§ 27 ff. SGB XII dazu.

⁴⁷⁶ BT-Drs. 18/3124, 36.

⁴⁷⁷ Rancke/Klerks FPfZG § 3 Rn. 20.

⁴⁷⁸ BSG v. 17.6.2010 – B 14 AS 46/09 R = NJW 2011, 875.

⁴⁷⁹ BT-Drs. 18/3124, 36.

IV. Wertguthabenregelung

- 444** Auch weiterhin besteht zur Absicherung des Lebensunterhalts während Pflegezeit und Familienpflegezeit die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen der §§ 7b ff. SGB IV eine **Entgeltaufstockung** unter Verwendung eines **Wertguthabens** zu vereinbaren.⁴⁸⁰ Die Regelungen der §§ 7b ff. SGB IV verfolgen das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen zu verbessern.⁴⁸¹ Ein sozialrechtliches Wertguthaben ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer bzw. Beschäftigte Arbeitsentgelt vor oder nach einer Freistellungsphase erarbeitet und auf einem Konto anspart, und dieses angesparte Arbeitsentgelt ihm in Zeiten einer Freistellung bzw. Reduktion seiner Arbeitszeit ausbezahlt wird.⁴⁸² Die geleistete Mehrarbeit wird somit nicht zeitnah, sondern in einem anderen Zeitraum, der Freistellungsphase, vergütet.⁴⁸³ In sozialrechtlicher Hinsicht ist – obwohl tatsächlich nicht gearbeitet wird – auch in der Freistellungsphase, in der Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben gem. § 7b SGB IV gezahlt wird, ein Beschäftigungsverhältnis gegeben, § 7 Abs. 1a S. 1 SGB IV.
- 445** Ein sozialrechtliches Wertguthaben liegt gem. § 7b Nr. 1 SGB IV nur vor, wenn eine **schriftliche Vereinbarung**, etwa in einem Individualvertrag, Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung, zugrunde liegt. Das Schriftformerfordernis wird dabei nicht streng ausgelegt; sein Zweck liegt darin, den Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern die vereinbarten Konditionen des Wertguthabens nachzuweisen.⁴⁸⁴
- 446** Weitere Voraussetzung eines Wertguthabens ist gem. § 7b Nr. 3 SGB IV, dass Arbeitsentgelt in das Wertguthaben mit der Zielsetzung eingebracht werden muss, das Arbeitsentgelt in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der Arbeitszeit wieder zu entnehmen. Welche **teilweisen oder vollständigen Freistellungsmöglichkeiten** insoweit in Betracht kommen, hat der Gesetzgeber in **§ 7c SGB IV** normiert. Gem. § 7c Abs. 1 Nr. 1a SGB IV kann ein Wertguthaben für eine gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung, insbesondere für Freistellungen nach § 3 PflegeZG oder § 2 FPfZG, in Anspruch genommen werden. Damit kann eine Wertguthabenvereinbarung für die Pflegezeit, die Minderjährigenbetreuung, die Sterbegleitung sowie die Familienpflegezeit getroffen werden.

⁴⁸⁰ BT-Drs. 18/3124, 27.

⁴⁸¹ So das „Flexi-Gesetz II“ BGBl. I 2008 (2940).

⁴⁸² Küttner/Poeche „Wertguthaben/Zeitguthaben“ Rn. 1.

⁴⁸³ KassKomm/Seewald SGB IV § 7b Rn. 2.

⁴⁸⁴ ErfK/Rolfs SGB IV § 7b Rn. 2.